

# LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

gültig ab 1. Juni 2011

## A. LIEFERUNGEN

1. Für alle gegenwärtigen und künftigen Liefergeschäfte gelten ausschließlich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind im Internet unter [www.pvg.de](http://www.pvg.de) abrufbar.
2. Die Lieferzusage gilt nur für die jeweilige Firma oder Person und ist nicht übertragbar auf Nachfolger; sie erlischt bei Inhaberwechsel.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen erfolgt die Lieferaufnahme ab dem fünften Werktag, nachdem alle erforderlichen Unterlagen, welche wesentlicher Vertragsbestandteil werden, der PVG Presse-Vertriebs-Gesellschaft mbH & Co. KG (im Folgenden PVG genannt) vorgelegt worden sind. Erforderliche Unterlagen stellen insbesondere die Preis- und Verwendungsbindung, die Verpflichtungserklärung zu Vertriebsbeschränkungen von Trägermedien, die Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes sowie ggf. eine Sicherheitsleistung dar.

3. Die Verlagserzeugnisse sind nur für den Verkauf an Endverbraucher bestimmt. Weitergabe an Wiederverkäufer und Filialbetriebe, Umtausch und Verleih sind nicht zulässig.
4. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment an Presseerzeugnissen (Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Roman-, Rätsel- und Comic-Heften sowie Sonderheften) zu führen. Die sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes für jedes Presseobjekt ergebende Forderung nach freiem Zugang zum Markt ist zu beachten.

Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse wird die PVG die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten beachten. Die PVG wird dem Einzelhändler nur so viele Exemplare liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Einzelhändlers und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

5. Der Einzelhändler darf die Verlagserzeugnisse nur zu den aufgedruckten, von den Verlagen gebundenen Preisen weiterverkaufen. Eine Veränderung der Exemplare, Entnahme oder Hinzufügung von Beilagen, ist nicht statthaft.
6. Soweit bei Verlagserzeugnissen von den Verlagen ein Erstverkaufstag benannt bzw. auf den Objekten aufgedruckt ist, dürfen diese Objekte aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit erst ab diesem Tag zum Verkauf angeboten werden.
7. Der Einzelhändler verpflichtet sich, alle Verlagserzeugnisse so werbewirksam wie möglich und über die gesamte Verkaufszeit anzubieten. Die von den Verlagen über die PVG zur Verfügung gestellten Werbemittel sollen in zumutbarem Rahmen zweckbestimmt eingesetzt werden.
8. Einzelbestellungen werden nur soweit ausgeführt als Liefermöglichkeit besteht. Bei älteren Heften muss mit Lieferzeiten von vier Wochen und mehr gerechnet werden. Weil bei solchen Objekten die aktuelle Angebotsfrist bereits verstrichen ist, kann die Lieferung nur in Festabnahme erfolgen.
9. Die gelieferte Ware bleibt bis zum Ausgleich sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der PVG.

Der Einzelhändler darf das Eigentum der PVG nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen üblichen Geschäftsbedingungen veräußern.

Der Einzelhändler darf die ihm gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter hat er die PVG unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

## B. VERSAND

1. In der Regel liefert die PVG die Verlagserzeugnisse vor Geschäftsbeginn. Die Ware wird an einer mit dem Einzelhändler vereinbarten Stelle abgelegt. Ein Anspruch auf Anlieferung zu bestimmten Uhrzeiten besteht nicht.
2. Die PVG liefert frei Haus. Die Wahl des Versandweges bleibt der PVG vorbehalten. Der Einzelhändler hat der PVG für die Lieferungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten einen geeigneten diebstahlsicheren, witterungsgeschützten und nur für Lieferungen der PVG bestimmten Behälter zur Verfügung zu stellen. Ersatzweise kann eine Vereinbarung über andere Ablieferungsstellen (z.B. Hausflure, Treppenhäuser, Keller etc.) mit der PVG getroffen werden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Ware geht mit deren Ablieferung auf den Einzelhändler über.
3. Steht ein diebstahlsicherer Behälter nicht zur Verfügung und fehlt es an einer Vereinbarung über einen anderen Ablieferungsort, ist die PVG berechtigt, die Ware vor dem Geschäftslokal abzulegen. Mit der Ablage geht in diesem Falle die Gefahr auf den Einzelhändler über.
4. Eine Haftung der PVG für ein Abhandenkommen der abgelieferten Ware ist -außer in Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch die PVG bzw. deren Erfüllungsgehilfen- ausgeschlossen.
5. Der Einzelhändler verpflichtet sich, Verlags-Direktlieferungen anzunehmen, soweit sie auf die PVG zurückgehen.
6. Wird die PVG durch höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare, von ihr nicht zu vertretende Umstände (z.B. Lieferverzögerungen bei den Verlagen, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Straßenblockaden, Fahrverbote, Witterungsverhältnisse) an der Lieferung gehindert oder wird ihr die Lieferung aus solchen Gründen erschwert oder unmöglich gemacht, sind Schadenersatzansprüche des Einzelhändlers hieraus ausgeschlossen.
7. Schadenersatzansprüche auf Grund verspäteter, fehlerhafter oder ausgefallener Lieferungen sowie Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen, einschließlich daraus entstehender Folgeschäden wie entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der PVG und ihrer Erfüllungsgehilfen. Dasselbe gilt für sonstige Ansprüche, die auf einer Pflichtverletzung der PVG oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt von diesen Haftungsausschlüssen bleiben Ansprüche aus Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der PVG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Erfüllungsgehilfen beruhen.

## C. ZAHLUNG

1. Die PVG berechnet die Lieferungen an den Einzelhändler zu Nettopreisen zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Für Presseerzeugnisse gelten die verlagsseitig gebundenen Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Entgeltforderungen sind mit Lieferung und Rechnungsstellung fällig. Der Kunde hat jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt für ausreichende Deckung auf dem von ihm gegenüber der PVG zur Zahlungsabwicklung angegebenen Konto Sorge zu tragen. Der Kunde gerät in Verzug, wenn die PVG nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Leistung und der Rechnungsstellung eine Gutschrift der Entgeltforderung auf ihrem Konto verbuchen kann. Wechsel werden nicht in Zahlung genommen.
2. Um eine fristgerechte Verbuchung eingegangener Rechnungsbeträge sicherzustellen, ist bei jedem Zahlungsvorgang die Kunden- sowie Rechnungsnummer anzugeben.
3. Je fehlgeschlagenem Zahlungsvorgang gibt die PVG die anfallenden Bankspesen weiter.  
Je angefallener Mahnung berechnet die PVG dem Einzelhändler 5,00 €.  
Dem Einzelhändler wird hierbei der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
4. Bei Zahlungsverzug des Einzelhändlers ist die PVG berechtigt, Lieferungen bis zum Zahlungseingang zurückzustellen.

5. Bei Zahlungsverzug ist die PVG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens -auch höhere Bankzinsen- bleibt vorbehalten.
6. Der Kunde ist zur Aufrechnung lediglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
7. In Fällen angeblicher Nichtbelieferung, in denen sich die PVG ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bereit erklärt, Gutschriften zu erteilen, werden diese mit der nächstfolgenden Rechnung gutgeschrieben.

#### **D. SICHERHEITSLAISTUNGEN**

1. Die PVG ist berechtigt, die Aufnahme der Lieferung an den Einzelhändler von der Zahlung einer Kautions oder der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse abhängig zu machen, soweit dies wirtschaftlich oder sachlich gerechtfertigt ist.
2. Die PVG ist ferner berechtigt, bei Zahlungsverzug des Einzelhändlers trotz entsprechender Abmahnung mit Fristsetzung von 7 Kalendertagen die Weiterbelieferung des Einzelhändlers von der Zahlung einer Kautions oder der Stellung einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse abhängig zu machen.
3. Die Höhe der Kautions bzw. der Bankbürgschaft richtet sich nach den durchschnittlichen Wochenumsätzen des Einzelhändlers der letzten acht belieferten Wochen bzw. bei Lieferaufnahme nach den durchschnittlich zu erwartenden Wochenumsätzen des Einzelhändlers mit der PVG und beträgt bis zu zwei durchschnittliche Wochenumsätze.
4. Die Kautions ist zurückzuzahlen bzw. die Originalbürgschaftsurkunde zurückzugeben, wenn der Einzelhändler über einen Zeitraum von einem Jahr ununterbrochen seinen Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachgekommen ist.

#### **E. REMISSION**

1. Die PVG gewährt für ihre Lieferungen ein Rückgaberecht (Remissionsrecht). Ausnahmen bilden Objekte, die gegen Bestellung ausdrücklich ohne Rückgaberecht geliefert werden. Nach Ablauf der Verkaufszeit nimmt die PVG zu den Remissionsterminen nicht verkaufte Verlagszeugnisse und sonstige mit Remissionsrecht gelieferte Produkte zurück. Die verbindlichen Rückgabetermine (Remissionstermine) sind den Remissionsscheinen und / oder anderen Kundenmitteilungen der PVG zu entnehmen. Für die Rückgabe muss der Einzelhändler grundsätzlich die zur Verfügung gestellten Vordrucke verwenden.
2. Die PVG bietet dem Einzelhändler auch die sogenannte „Serviceremission“ (= Remissionsschein muss nicht ausgefüllt werden) an.
3. Ausgehend von den verbindlichen Remissionsterminen erfolgt die Remissionsgutschrift für die einzelnen Verlagszeugnisse grundsätzlich nur bei Rückgabe innerhalb der Remissionsfrist.
4. Die PVG ist berechtigt, für nach Ablauf der Remissionsfrist zurückgegebene Remission eine Gutschrift zu versagen. In begründeten Einzelfällen kann eine Kulanzgutschrift gewährt werden, soweit die PVG selbst für die verspätete Remission von den Verlagen eine Remissionsgutschrift erhält. Die PVG lagert zu alte Remission, für die keine Gutschrift erteilt wird, für den Einzelhändler in dem für ihn zuständigem Vertriebszentrum für eine Dauer von 21 Tagen nach Remissionseingang ein. Nach Ablauf dieser Frist wird die Ware vernichtet.
5. Werden die Verlagszeugnisse vor Ablauf der Verkaufszeit zurückgegeben, so ist die PVG grundsätzlich berechtigt, die Gutschrift zu verweigern und diese Objekte an den Einzelhändler zurückzugeben.
6. Die Remissionspakete werden zu festgesetzten Zeiten auf Kosten der PVG abgeholt, wenn sie abholfertig und ordentlich verpackt sind. Hierzu sind die Vorgaben der PVG für eine ordnungsgemäße Verpackung zu beachten. Die Abholzeiten sind durch die Tourenläufe bedingt.

7. Remissionen, die zur Abholung nicht bereitstehen, kann der Einzelhändler auf seine Kosten - unter Beachtung der von der PVG vorgegebenen Anlieferzeiten - in dem für ihn zuständigem Vertriebszentrum der PVG anliefern, um einen Anspruch auf entsprechende Gutschrift zu erhalten.
8. Die Remissionsgutschrift wird von der PVG auf der nächsten erreichbaren Rechnung in Höhe der ursprünglichen Belastung erteilt.

#### **F. GUTSCHEINE**

Für eingereichte Gutscheine wird dem Einzelhändler der jeweils aktuelle Verkaufspreis der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift gutgeschrieben, einschließlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Ein Gutschein darf vom Einzelhändler nur gegen die Herausgabe der darauf genannten Zeitung bzw. Zeitschrift angenommen werden. Eine Erstattung von Gutscheinen, die nicht gegen die aufgedruckte Zeitung bzw. Zeitschrift eingelöst wurden, kann nicht erfolgen. Die Gutscheine sind wöchentlich mit der Remission an die PVG zu senden.

#### **G. REKLAMATIONEN**

Mangelhafte Lieferungen und fehlerhafte Remissionsgutschriften sind unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, schriftlich gegenüber der PVG anzuzeigen.

#### **H. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES**

Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Hiervon unberührt ist das Recht der PVG zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde -ggf. trotz Abmahnung- wesentliche Verpflichtungen dieses Vertrages verletzt, z.B. wenn

- er gegen die Preis- und Verwendungsbindung verstößt,
- er Gutscheine einreicht, die nicht gegen die Herausgabe einer Zeitung bzw. Zeitschrift angenommen wurden,
- er bei Zahlungsverzug auch auf ausdrückliche Anforderung keine angemessene Sicherheit leistet oder den rückständigen Betrag nicht ausgleicht (siehe Ziffer D. 2.)
- wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere wenn er Zahlungen einstellt oder erklärt, diese einstellen zu wollen
- er nicht alle unter A. 1. genannten Unterlagen vorlegt.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt die PVG eine vom Kunden geleistete Sicherheit frei, wenn eine Endremission und Endabrechnung durchgeführt wurde und sofern alle wechselseitigen Ansprüche ausgeglichen sind.

#### **I. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

1. Sollten die vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen.
2. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten die PVG auch dann nicht, wenn diesen nach deren Eingang bei der PVG nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird. Mit der Erteilung des Auftrags zur Belieferung mit Presseerzeugnissen, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Ware gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der PVG als anerkannt.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
4. Der Einzelhändler erklärt sich mit der Verwendung seiner persönlichen und sachlichen Daten auf der Grundlage der dem Einzelhändler bei Vertragsschluss übergebenen Information über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes einverstanden.